



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden (269/ME) - Stellungnahme

Der Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßt grundsätzlich die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei Verhandlungen.

Seitens des Dachverbandes wird schon seit langem eine abschließend geregelte, eigenständige Verfahrensordnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert. Die Verwaltungsgerichte wurden als „niederschwellige“ Rechtseinrichtung eingerichtet, weshalb auch unvertretene Verfahrensparteien das Verfahrensrecht durch dessen bloße Lektüre eigenständig erfassen können sollten. Dies ist bei der vorgeschlagenen Novelle – wie auch bei zahlreichen anderen Formulierungen im VwGVG – nicht der Fall:

1. Im Hinblick auf Art. 136 Abs. 2 B-VG ist der Verweis in § 25a Abs. 1 VwGVG auf andere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen nicht erforderlich.
2. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGVG soll, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist und weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC dem entgegenstehen, das Verwaltungsgericht die Verhandlung, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen können.

Den Erläuterungen zufolge soll die Orientierung an den grundrechtlichen Maßstäben der Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC einerseits einen ausreichend großen Spielraum zur Handhabung im Einzelfall bieten und andererseits sicherstellen, dass der „evolutiven“ Auslegung dieser Bestimmungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) und den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) ohne Weiteres Rechnung getragen werden kann.

Der Vorbehalt in § 25a Abs. 1 VwGVG stellt eine sogenannte „Salvatorische Klausel“ dar, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber anderen Rechtsvorschriften umschreibt. Im vorliegenden Fall soll den Erläuterungen zufolge dieser Vorbehalt gar gegenüber der „evolutiven Auslegung“ von Art. 6 EMRK durch den EGMR und Art. 47 GRC durch den EuGH gelten.

Wie die für den Entwurf federführende Stelle (BKA - V) in ihren Stellungnahmen zu anderen Gesetzesentwürfen wiederholt selbst festhält, deutet dies auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich hin und ist schon nach den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zu vermeiden.

Abgesehen davon bürdet die vorgesehene Salvatorische Klausel dem Rechtsanwender auf, laufend durch eigene Recherche die - so die Erläuterungen - „evolutive Auslegung“ von EGMR und EuGH zu verfolgen, um eine gesetzestreue Anwendung des § 25a VwGVG und letztlich ein faires Verfahren zu gewährleisten. Der Mehrwert eines solchen Vorbehaltes in einer Verfahrensbestimmung ist daher fraglich und sollte durch eine präzise, autonome und leicht fassliche Umschreibung der tatbestandlichen Voraussetzungen ersetzt werden.

3. § 25a Abs. 2 VwGVG scheint offenbar die Teilnahme von Bevollmächtigten, namentlich von Anwälten, im Wege technischer Einrichtungen auszuschließen, wenn der Beschwerdeführer/Beteiligte selbst teilzunehmen hat; die Erläuterungen geben hierzu keinen Aufschluss.

Dr. Markus Thoma
für den Dachverband der
Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
ZVR-Zahl 1432429874